

## Standpunkt

### Die Zwickmühle

#### Juristische Ausbildung zwischen wissenschaftlichem Anspruch und Examensvorbereitung

Thomas Weigend\*

##### A. Das Problem

Engagierte juristische Lehre hat – anders als die Lehre in allen anderen Fächern an der Universität – mit einem strukturellen Problem zu kämpfen. Dieses Problem hat einen Namen. Es heißt Erste juristische Prüfung, genauer: deren staatlicher Teil.

Das staatliche Examen stellt die Prüflinge in eine höchst artifizielle Situation, in der nur ein relativ kleiner Aspekt dessen überprüft werden kann, was „gute“ Juristinnen und Juristen im 21. Jahrhundert mitbringen sollten. Dazu gehört, dass er oder sie hinreichend informiert und kompetent, vielseitig einsetzbar, methodenbewusst und flexibel ist; und dazu gehört vor allem auch die Fähigkeit, sich die zahlreichen Informationen, die man benötigt, aus passenden Quellen zu beschaffen. Die Situation der Examenskandidatinnen und -kandidaten sieht demgegenüber so aus: Ein Fall, dessen „Sachverhalt“ aus realitätsfern aneinandergefügten Standardproblemen besteht oder eine zufällig kürzlich vom BGH entschiedene Konstellation abbildet, muss innerhalb von fünf Stunden ohne das übliche juristische Handwerkszeug nach genau festgelegten Formalregeln „gelöst“ werden. Die Regeln über Aufbau und Gutachtenstil erinnern an diejenigen des Meistersangs, die dem staunenden Walther von Stolzing in den „Meistersingern von Nürnberg“ umständlich erklärt werden (und an denen er dort bekanntlich großartig scheitert). Es ist zwar einzuräumen, dass die Regeln des Gutachtenaufbaus eine vernünftige Logik des Gedankenganges abbilden – aber Lehre und Prüfung in den *common-law*-Ländern zeigen, dass sich gutes juristisches Denken auch in einem weniger eng gebundenen Korsett ganz gut entwickeln kann.

Durch das deutsche Klausurensystem werden die Kandidatinnen und Kandidaten dazu veranlasst, sich in einer seltsamen Kunstsprache zu ungewöhnlichen Sachverhalten zu äußern, und sie tun dies oft mittels stark verbalhornter sog. Theorien und mittels wiedergekäuter, meist nur schlagwortartig umrissener Argumente, die zu dem jeweils identifizierten „Problem“ passen sollen. Das gleiche Spiel wiederholt sich zweimal im mündlichen Teil des Examens. Dort verlangt der vor ein paar Jahren eingeführte Vortrag im Grunde eine mündliche Klausurlösung, und das sogenannte Prüfungsgespräch pflegt mit den Worten zu beginnen: „Also, folgender Fall, Sie sollten die wichtigsten Daten mitschreiben...“.

\* Der Autor ist Universitätsprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität zu Köln.

Der staatliche Teil der Ersten juristischen Prüfung verlangt und prämiert ganz bestimmte Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten, und er macht andere weitgehend überflüssig. Honoriert werden:

1. die auswendige Kenntnis einer Vielzahl von „Definitionen“, die in jedem Kurzkommentar nachzulesen sind;
2. die Beherrschung von teilweise esoterischen, aber jedenfalls sehr ausgefeilten Aufbauschemata. Speziell das Verwaltungsrecht bietet hier ein reiches Betätigungsfeld;
3. die Kenntnis der Namen von „Theorien“ und Schlagworten. Schon deren Nennung in Klausur und Prüfungsgespräch führt zu zustimmendem Nicken des Prüfers – und deren Fehlen zu Fragezeichen und Stirnrunzeln;
4. die auswendige Kenntnis der allgemeinen Richtung von BGH-Entscheidungen und der „h.M.“, auch zu Detailfragen; dies geht oft auf Kosten der Fähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zur Arbeit mit dem ihnen oft unbekannten und/ oder von ihnen unverstandenen Gesetzestext (wobei nicht geleugnet werden soll, dass in manchen Bereichen das Recht auch bei uns weitgehend Richterrecht ist, dass also die Rechtsprechung von erheblicher Bedeutung ist);
5. die Fähigkeit, „Probleme“ aufzuspüren, in anderen Worten: die hohe Kunst der Empathie mit dem unbekannten Aufgabensteller. Wer darin weniger begabt ist, versucht, eine halbwegs passende Schublade in seinem mehr oder weniger geräumigen Schrank mit der Aufschrift „Probleme und Theorien zu ihrer Lösung“ zu öffnen und den Sachverhalt für deren Inhalt passend zu machen.

Was wird im Examen *nicht* gebraucht? Da gibt es eine ganze Menge: das Verständnis der Zusammenhänge verschiedener „Streits“ untereinander und deren Grundlegung in bestimmten theoretischen oder pragmatischen Erwägungen; überhaupt die theoretischen, ökonomischen, historischen (ein besonders düsteres Kapitel!) und politischen Bezüge des Rechts; alles, was über die deutschen Landesgrenzen hinaus weist, wenn man von ein paar Schlagworten zum EU-Recht absieht; und der weite Bereich der Rechtsgestaltung, insbesondere die Formulierung von Verträgen und deren Auslegung. Solche juristische Kernkompetenzen werden allenfalls in raren Spezialvorlesungen angeboten und jedenfalls im Examen kaum benötigt. Der Idealtyp des Examsjuristen ist immer noch der Richter am OLG oder die Richterin am OVG.

## B. Anpassungsstrategien

Man darf die Studierenden nicht schelten, wenn sie ihr Lernverhalten genau an diesen Anforderungen ausrichten. Denn es sind ja die Erwartungen der Prüferinnen und Prüfer, die letztlich über die Bewertung der Prüfungsleistungen – und damit über das berufliche Schicksal der jungen Juristinnen und Juristen – entscheiden. Die Prüfenden kommen in aller Regel aus der juristischen Praxis und sind je nach Lebensalter ziemlich weit entfernt von den etwaigen Weiterentwicklungen der einst im Studium gelesenen Theorien. Im Übrigen tun auch die Hochschullehrerinnen und -lehrer, soweit sie sich überhaupt am Prüfungsgeschäft beteiligen, gut daran, sich in das konventio-

nelle Schema von Erwartungen und Erwartungserwartungen einzufügen. Ausflüge in europarechtliche oder gar historische Bezüge, ja selbst Nachfragen nach dem „Warum“ einer gesetzlichen Regelung schaffen nur peinliche Situationen und stifteten bei den Kandidatinnen und Kandidaten je nach Temperament Unmut oder Verzweiflung.

Zweckrational denkende Studierende verwenden ihre wertvolle und bis zum Freisiusstermin knapp bemessene Zeit auf das, was ihnen die ersehnten Punkte im Examen verspricht: Sie lernen Definitionen, Schlagworte und vermeintlich herrschende Meinungen zu wichtigen „Streits“ auswendig, üben das „Lösen“ hypothetischer Fälle anhand der üblichen Schemata ein und versuchen – im examensnahen Stadium –, das Risiko der unbekannten Aufgabe durch das Einpauken möglichst vieler aktueller „Probleme“ und ihrer „Lösungen“ zu minimieren. Das triumphierend geflüsterte „Oh, den Klausurfall kenn ich schon!“ wird so zum Idealziel der juristischen Ausbildung. Hinzu kommt das Trainieren praktischer Klausurpsychologie gemäß der Fragestellung „Was will der Aufgabensteller lesen?“ (bzw. im mündlichen Examen: „Was will der Prüfer oder die Prüferin hören?“).

Natürlich suchen umsichtige Studierende nach Rat und Hilfe. Sie finden sie im Allgemeinen bei einem kommerziellen Repetitor. Er verspricht ihnen, sie in überschaubarer Zeit genau mit den „Streits“ und deren Lösung nach der „h.M.“ vertraut zu machen, die in den Examensklausuren dran kommen, und ihnen so einen Überblick zu verschaffen, der zum Bestehen des Examens hinreicht. Ob die Repetitoren diese Zusage generell einhalten, mag man angesichts von Durchfallquoten um die 30% bezweifeln. Etwas Besseres finden die Studierenden in ihrer Not aber nicht.

Die Angebote der *Universität*, jedenfalls diejenigen nach dem Ende der ersten 3- 4 Semester Grundstudium, sehen Normalstudierende überwiegend als unbrauchbar an. Denn dort werden nach herrschender Studierendenmeinung die für das Examen notwendigen Kenntnisse nicht genügend hervorgehoben oder aber überflüssigerweise verfremdet oder problematisiert („Der Professor X hat lauter Sondermeinungen, den kannst du vergessen.“). Die (wie gesagt: aus ihrer Sicht durchaus berechtigten) Erwartungen und Wünsche der Studierenden kollidieren an der Universität mit dem Interesse vieler Dozentinnen und Dozenten, die das (wiederum aus ihrer Sicht: begreifliche) Bedürfnis haben, den Studierenden diejenigen Erkenntnisse zu vermitteln, die für ihre *eigene* Beschäftigung mit dem weiten Feld der Rechtswissenschaft prägend und bedeutungsvoll waren und es für ihre aktuellen Arbeiten sind – sei es Dogmatisches, Rechtsvergleichendes, Politisches, Ökonomisches, Historisches oder Methodisches, vielleicht sogar Interdisziplinäres. Aus der Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage folgen unvermeidlich gegenseitige Enttäuschungen: Die Dozierenden möchten Begeisterung für die „spannenden“ Seiten der Rechtswissenschaft jenseits der Aufbauschemata wecken – aber die meisten Studierenden sind schon vom 1. Semester an zielorientiert und schalten ab (bzw. ihre Smartphones an), sobald sie zu erkennen glauben, dass sich der Dozent oder die Dozentin mit ihren Ausführungen in nicht erkennbar examensrelevante Gefilde verirrt.

### C. Lösungsmöglichkeiten

Für dieses Diskrepanzproblem sind verschiedene „große Lösungen“ denkbar. Dazu gehört die Umwandlung des ersten Examens von einer staatlichen Eingangs- in eine universitäre Abschlussprüfung, die den Fakultäten viel Freiheit für die Gestaltung des Studiums und die Setzung von Schwerpunkten jenseits der Falllösungstechnik schaffen würde. Dieser Zug ist jedoch bis auf weiteres abgefahren, seit sich die Justizministerien – möglicherweise auch aufgrund eines gewissen Misstrauens gegenüber allzu großer akademischer Freiheit und Vielfalt – gegen eine Übernahme des Bologna-Modells für die Juristenausbildung entschieden haben. Wir haben also davon auszugehen, dass der staatliche Teil der Ersten Prüfung in seiner Struktur und seiner Zielsetzung unverändert erhalten bleibt. Natürlich könnte man sich manche eher technische Veränderung der Prüfung vorstellen, etwa die (Wieder-)Einführung einer Kurzhausarbeit anstelle des Vortrags, das Bearbeiten von Aufsatztümern statt ausschließlich von Fallaufgaben oder die Zulassung von Kommentaren für die Klausurbearbeitung. All dies hätte möglicherweise günstige Auswirkungen auf das (Auswendig-)Lernverhalten der Studierenden. Die Hindernisse gegenüber solchen Veränderungen liegen hauptsächlich darin, dass man von eingefahrenen Routinen abweichen und mehr Zeit und Aufwand in die Erstellung und Bewertung von Prüfungsaufgaben investieren müsste. Solche nur scheinbar niedrigen verfahrensökonomischen Hürden sind bekanntlich in der Realität besonders schwer zu überwinden. Selbst wenn sich aber behutsame Änderungen bei der Gestaltung der Ersten juristischen Prüfung durchsetzen ließen, bliebe es bei der prinzipiellen Diskrepanz zwischen dem wissenschaftlichen Anspruch der Hochschule und den persönlichen Ausbildungszügen der Studierenden.

Die juristischen Fakultäten können auf diesen Grundwiderspruch in verschiedener Weise reagieren. Sie können zum einen die Anforderungen des staatlichen Examens ignorieren und den akademischen Unterricht nach ihren eigenen Vorstellungen von Rechtswissenschaft gestalten. Die Vorbereitung auf den staatlichen Teil des Examens bliebe dann, wie seit über 100 Jahren, dem privaten Repetitor überlassen, und das Interesse der Mehrzahl der Studierenden an den Ausführungen ihrer Professorinnen und Professoren hielte sich in engen Grenzen, jedenfalls sobald das Grundstudium mit seiner Prüfungshoheit der Fakultäten abgeschlossen ist.

Eine Alternative bestünde darin, dass sich die Rechtsfakultäten als etwas gehobene und kostenlose Repetitorien verstehen: Man lehrt von Anfang an, was im staatlichen Examen geprüft wird, mit Betonung auf dem Einüben der Falllösung, also (im aktuellen Jargon:) kompetenzorientiert. Auf wissenschaftliches Beiwerk könnte weitgehend verzichtet werden, Orchideenfächer außerhalb des Kanons der staatlichen Prüfungsfächer würden allenfalls in Schwerpunktbereichen gepflegt. Wesentlich stärker als bisher wäre das Augenmerk bei diesem Konzept auf die *Methodik* der Wissens- und Fähigkeitsvermittlung zu richten: Der jetzt schon von vielen Dozentinnen und Dozenten gepflegte Dialog mit den Studierenden könnte verstärkt, der Einsatz optischer Hilfsmittel ausgebaut, das Angebot an sachkundiger, eingehender und ein-

fühlsamer Korrektur von Übungsarbeiten optimiert und die allseits beliebten schriftlichen Materialien zur Begleitung (oder als Ersatz) des mündlichen Vortrags könnten in großer Zahl verteilt werden. Dies alles würde die Zufriedenheit der Konsumenten des akademischen Unterrichts gewiss erhöhen; dem methodisch-didaktischen Paradies stünde dann nur noch die notorisch ungünstige nummerische Betreuungsrelation an den staatlichen Universitäten im Wege. Der Preis für all dies wäre allerdings nicht gering: Es wäre der Verzicht auf das Wissenschaftliche an der Rechtswissenschaft. Universitätsstudium wäre dann nur noch die fachkundig-effiziente Unterweisung im juristischen Handwerk.

Schließlich können die Fakultäten Kompromisse zwischen den beiden Lösungen anstreben, so wie sie es bisher schon mehr oder weniger bewusst tun. Eine solche Kompromisslösung wäre ein Zwei-Stufen-Modell des akademischen Unterrichts: Im Grundstudium könnten die Dozentinnen und Dozenten versuchen, die Studierenden für rechtswissenschaftliche Grundfragen zu interessieren. (Das ist allerdings nicht ganz einfach und birgt das Risiko, dass man 80% der Zuhörerschaft wenn nicht physisch, so doch geistig verliert.) Nach der Zwischenprüfung hätte sich die Lehre dann ganz auf die Examensvorbereitung zu konzentrieren – womit man den Wünschen der Studierenden entgegenkäme und dem Repetitor ernsthafte Konkurrenz machen könnte, aber auf eine vertiefende, für die Dozierenden intellektuell befriedigende Behandlung der Materie verzichten müsste.

Eine andere Form des Kompromisses könnte so aussehen, dass man zweigleisig fährt, indem man zum einen eine rechtsdidaktische Grundversorgung für die Mehrheit der vor allem an effizienter Examensvorbereitung interessierten Studierenden anbietet, und zum anderen ein wissenschaftlich anregendes Lehrprogramm für diejenigen Studierenden, die dafür aufgeschlossen sind. Ein solches diversifiziertes Studienmodell könnte für alle Beteiligten das größte Maß an Befriedigung bieten – es ist allerdings, wenn man es ernsthaft betreiben möchte, auch die aufwendigste der denkbaren Lösungen.

Relativ große Flexibilität haben die juristischen Fakultäten im Bereich des *universitären* Anteils der juristischen Prüfung, also bei der Ausgestaltung der Prüfungen in den Schwerpunktbereichen. Hier ist allerdings zu konstatieren, dass der vor etwa zehn Jahren unternommene Anlauf zu einer Einbeziehung der Fakultäten in das Prüfungsgeschäft nicht wirklich zu einer Erfolgsstory geworden ist. Erreicht wurde eine Entlastung der Justizhaushalte um die Kosten für die Korrekturen der früheren Examenshausarbeiten. Erreicht wurde auch eine – unter dem Stichwort „Profilierung und Wettbewerb der Fakultäten“ offenbar angestrebte – Zersplitterung der Schwerpunkt- und Prüfungsmodelle der einzelnen Fakultäten. Eine wirkliche Spezialisierung nach Art eines Mini-Master-Studiums ist aber an den meisten Universitäten nicht gelungen. Die Studierenden haben vielmehr rasch gelernt, sich aus den Schwerpunkt-Angeboten diejenigen herauszusuchen, die nach dem Prinzip der Kosten/Nutzen-Effizienz die höchsten Punktzahlen mit dem geringsten Aufwand oder auch den besten Eindruck auf künftige Arbeitgeber versprechen. Zunehmend – und auch dies wieder

zweckrational durchaus verständlich – verlegen die Studierenden den exotischen Schwerpunktbereichsteil des Studiums in die Erholungsphase nach dem „wirklichen“ Examen. Sie verbinden damit die Hoffnung, ihren Notendurchschnitt aus dem staatlichen Teil zu verschönern – wofür auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, allerdings um den Preis, dass bei der Einstellungspraxis der universitäre Teil der Examensnote dem Vernehmen nach meist wieder herausgerechnet wird. Das Ganze läuft also häufig auf eine Schein-Spezialisierung ohne großen praktischen Nutzen heraus.

Deshalb sollte man vielleicht dem Gedanken näher treten, die auf partikulare Rechtsgebiete bezogenen Schwerpunktbereiche des geltenden Prüfungsrechts zu ersetzen durch eine – wenngleich nachgeschobene – verbindliche Hinführung zu *Grundlagengebieten* des Rechts. Damit könnte man – und dies wäre selbst *nach* dem staatlichen Teil des Examens noch sinnvoll – den jungen Juristen und Juristinnen die Augen öffnen für die Querverbindungen des erlernten Rechtsstoffes zu anderen Wissenschaftsbereichen und vor allem auch zum ausländischen und internationalen Recht. Die Universität könnte sich also in dem ihr überlassenen Teil des abprüfbarer (und damit auch von den Studierenden als relevant empfundenen) Studiums um eine Vertiefung statt der bisherigen Diversifizierung der juristischen Materie bemühen – und wäre damit ja im Kerngebiet ihrer Kompetenz.

## D. Ausblick

Wie auch immer man die Herausforderung einer Entmechanisierung und Vergeistigung des Jura-Studiums angehen möchte – es scheint mir dringend geboten, für den Blick über den Tellerrand der Falllösungstechnik mehr zu tun als die Studierenden in eine oder zwei beliebige „Grundlagenveranstaltungen“ zu zwingen. Wenn man juristische Tagungen im Ausland besucht, sieht man, dass in Skandinavien, in den Benelux-Staaten und auch in Ost- und Südeuropa eine Generation von exzellenten jungen Juristinnen und Juristen heranwächst, die mehrsprachig diskutieren und schreiben können, Grundkenntnisse über verschiedene Rechtssysteme besitzen und in der Lage sind, Probleme aufs Prinzipielle zurückzuführen und miteinander zu verknüpfen. Diese jungen Akademikerinnen und Akademiker unterhalten sich mühelos miteinander in einem internationalen (englischsprachigen) Fachdialog. Deutsche Juristinnen oder Juristen findet man bei solchen Veranstaltungen eher selten. Die Fähigkeiten, die sie an unseren Fakultäten erwerben, sind im internationalen Diskurs von sehr geringer Bedeutung, und unsere jungen Leute haben große Mühe, mit ihren gleichaltrigen ausländischen Kolleginnen und Kollegen mitzuhalten. Dies bedeutet aber, dass die deutschen Juristinnen und Juristen auf längere Sicht vom europäischen und auch vom transatlantischen Dialog abgehängt werden – was für Deutschland insgesamt nicht günstig sein kann. Je weiter sich die nationalen Grenzen des Rechts öffnen, desto weniger wird man mit Juristinnen und Juristen anfangen können, die ausschließlich auf eine bestimmte Technik zur „Lösung“ von Fällen aus ihrer heimischen Rechtsordnung trainiert sind und sonst nichts können. Eine juristische

„Staats“prüfung, wie sie im 19. Jahrhundert entwickelt wurde, wird den Juristen und die Juristin, wie sie im 21. Jahrhundert gebraucht werden, kaum hervorbringen können. Es ist also hoch an der Zeit, den Mut zu neuen Wegen in Ausbildung und Prüfung zu entwickeln.